

Durchbruch geschafft!

Die neue Entgeltordnung für Gesundheitsberufe (TVöD kommunal)

Matthias Dippel

Mitglied der Bundestarifkommission ö.D. und Mitglied der Lenkungsgruppe



» Mit der Entgeltordnung haben wir nach langen zähen Verhandlungen einen ersten guten Schritt hin zur Aufwertung der Gesundheitsberufe gemacht. Man darf dabei nicht vergessen, dass viele Beschäftigte in medizinisch-technischen und therapeutischen Berufen seit zehn Jahren keine Bewährungsaufstiege mehr hatten und in der Einstiegseingruppierung hängen blieben. Bei den Pflegeberufen tragen wir mit der Entgeltordnung den steigenden Aufgaben für Führungskräfte und den immer breiter wachsenden Fachweiterbildungen Rechnung. Die von den Arbeitgebern beabsichtigten Herabgruppierungen für Pflegehilfskräfte konnten wir verhindern.«

Sylvia Bühler

Mitglied im ver.di-Bundesvorstand und Bundesfachbereichsleiterin



» Der Kraftakt ist geschafft. Die neue Entgeltordnung für die Gesundheitsberufe kann sich sehen lassen. Aus allen Berufsgruppen haben sich ver.di-Mitglieder mit ihrem berufsfachlichen Wissen eingebracht. Herzlichen Dank dafür. Längst nicht alles, was uns wichtig war, konnten wir mit den Arbeitgebern vereinbaren. Aber es ist ja kein Naturgesetz, die Eingruppierung jahrzehntelang nicht wieder anzupacken. Deshalb ist es gut, dass wir immer mehr werden. Dass die Beschäftigten im Gesundheitswesen sich nicht mehr moralisch erpressen lassen, sondern sich gemeinsam wehren. An den Aktionen und Warnstreiks der letzten Wochen haben sich sehr viele beteiligt. Die Bewegung wächst.«

Eine Veröffentlichung der ver.di-Bundesverwaltung, Fachbereich 3, 10112 Berlin. V.i.S.d.P. Sylvia Bühler, Bearbeitung: Heike von Gradolewski-Ballin, Tel. 030 / 6956-1821, heike.vongradolewski-ballin@verdi.de. Titelfotos: Die Hoffotografen GmbH + Kay Herschelmann. Herstellung: freeStyle grafik + BHW GmbH Hannover | Mai 2016



Beachtliches Ergebnis bei schwieriger Ausgangslage

Der Durchbruch ist geschafft!

Endlich kommen neue Regelungen zur Eingruppierung der Gesundheitsberufe. Die Ausgangslage war mehr als schwierig. Die von ver.di geforderte grundsätzliche Aufwertung aller Gesundheitsberufe haben die kommunalen Arbeitgeber abgelehnt. Stattdessen wollten sie die Pflegehilfskräfte sogar schlechter bezahlen. Das war mit ver.di nicht zu machen. Seit Mai 2014 hatte ver.di mit der Vereinigung kommunaler Arbeitgeberverbände (VKA) hart verhandelt, fachlich unterstützt durch Kolleginnen und Kollegen der jeweiligen Berufe.

Auch wenn nicht alle Vorstellungen der Beschäftigten an eine zeitgemäße Entgeltordnung erfüllt sind, das Gesamtergebnis kann sich gut sehen lassen:

- Für die Pflege wird eine neue Tabelle »P« eingeführt. Sie löst die bisherige

Kr-Anwendungstabelle ab. In den Entgeltgruppen P 7 (bislang Kr. 7a) und P 8 (Kr. 8a) wird die Stufe 1 gestrichen, damit steigen die BerufsanfängerInnen höher ein. Für die Entgeltgruppen P 9 bis P 14 (bislang Kr. 9a bis Kr. 11a) gibt es künftig eine Stufe 6, d.h. mehr Geld für die Beschäftigten mit langer Berufserfahrung.

- Völlig neue Tätigkeitsmerkmale gibt es für die Leitungskräfte. Die bislang ausschließlich von Unterstellungsverhältnissen abhängigen Merkmale gibt es zukünftig nicht mehr. ver.di wird dazu intensiv qualifizieren, damit das neue System richtig angewendet wird.
- Für Lehrkräfte für die Gesundheitsberufe mit wissenschaftlicher Hochschulbildung konnte ver.di die Entgeltgruppe 13 durchsetzen.

Nicht für alle Berufe ist es gelungen, die Arbeitgeber von den neuen berufsfachlichen Anforderungen zu überzeugen. Noch wichtiger als zeitgemäße Bezeichnungen sind jedoch zeitgemäße Eingruppierungen. Für eine Reihe von Berufen reicht die Eingruppierung jetzt bis zur EG 9b.

Und schließlich ist es uns gelungen, die Diskriminierung der Medizinischen Fachangestellten aufzuheben. Deren Einsatzgebiete und konkreten Aufgaben sind sehr unterschiedlich, darum haben wir keine speziellen Tätigkeitsmerkmale mehr vereinbart. Nun gilt es, die allgemeinen Merkmale richtig zu nutzen.

Überleitung in die neue Entgeltordnung und P-Tabelle

Mit Inkrafttreten der neuen Entgeltordnung am 1. Januar 2017 sind alle Beschäftigten in die neue Entgeltordnung

eingruppiert. Herabgruppierungen oder eine Überprüfung und Neufeststellung der Eingruppierung aufgrund des Inkrafttretens der Entgeltordnung dürfen nicht erfolgen.

Wer in eine höhere Entgeltgruppe (EG oder P) eingruppiert werden könnte, muss dazu einen Antrag stellen. Hierzu wird ver.di einen Antragsrechner zur Verfügung stellen. ver.di-Mitglieder können so sicher und schnell prüfen, was für sie besser ist.

Die Überleitung der Beschäftigten in die P-Tabelle erfolgt stufengleich und unter Beibehaltung der in ihrer Stufe zurückgelegten Stufenlaufzeit.

Die neuen Tätigkeitsmerkmale für die Gesundheitsberufe findet ihr im Folgenden.

Zum Aufbau der Tabellen im TVöD kommunal

Mit Ausnahme der unten genannten Berufsgruppen gilt für alle Beschäftigten die **allgemeine Tabelle** (Entgeltgruppen- bzw. **EG-Tabelle**).

Daneben gelten die folgenden besonderen Tabellen:

Ä-Tabelle Ärztinnen und Ärzte

P-Tabelle (bisherige Kr-Anwendungstabelle) Pflegepersonal

S-Tabelle Sozial- und Erziehungsdienst

Zur **Einführung** der neuen Entgeltgruppen **9a bis c** in die **allgemeine Tabelle** ► siehe Seite 14.

I. Beschäftigte in der Pflege



KC7FYS / WIKIMEDIA / CC BY-SA 2.0



RENATE STIEBITZ (2)



KARLO RÄCKE



Vorbemerkungen

1. 'Die Bezeichnung »Pflegehelferinnen und Pflegehelfer« umfasst auch Gesundheits- und Krankenpflegehelferinnen und Gesundheits- und Krankenpflegehelfer sowie Altenpflegehelferinnen und Altenpflegehelfer.

²Die Bezeichnung »Pflegerinnen und Pfleger« umfasst Gesundheits- und Krankenpflegerinnen und Gesundheits- und Krankenpfleger, Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen und Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger sowie Altenpflegerinnen und Altenpfleger in allen Fachrichtungen bzw. Spezialisierungen.

2. Gesundheits- und Krankenpflegerinnen und Gesundheits- und Krankenpfleger, die Tätigkeiten von Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen und Gesundheits- und Kinderkrankenpflegern bzw. von Altenpflegerinnen und Altenpflegern ausüben, sind als Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen / Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger bzw. Altenpflegerinnen / Altenpfleger eingruppiert.

3. Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen und Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger, die Tätigkeiten von Gesundheits- und Krankenpflegerinnen und Gesundheits- und Krankenpfleger bzw. von Altenpflegerinnen und Altenpfleger ausüben, sind als Gesund-

heits- und Krankenpflegerinnen und Gesundheits- und Krankenpfleger bzw. Altenpflegerinnen / Altenpfleger eingruppiert.

4. Altenpflegerinnen und Altenpfleger, die Tätigkeiten von Gesundheits- und Krankenpflegerinnen und Gesundheits- und Krankenpfleger ausüben, sind als Gesundheits- und Krankenpflegerinnen und Gesundheits- und Krankenpfleger eingruppiert.

5. Nach den Tätigkeitsmerkmalen für Pflegerinnen und Pfleger sind auch Hebammen und Entbindungspfleger sowie OTA / ATA, die die Tätigkeit von Gesundheits- und Krankenpflegerinnen und Gesundheits- und Krankenpflegern oder von Gesundheits- und Kinderkran-

kenpflegerinnen und Gesundheits- und Kinderkrankenpflegern ausüben haben, eingruppiert.

6. Zu der entsprechenden Tätigkeit von Pflegehelferinnen und Pflegehelfern mit mindestens einjähriger Ausbildung bzw. Pflegerinnen und Pfleger mit mindestens dreijähriger Ausbildung gehört auch die Tätigkeit in Ambulanzen, Blutzentralen und Dialyseeinheiten, soweit es sich nicht überwiegend um eine Verwaltungs- oder Empfangstätigkeit handelt.

7. Die Bezeichnungen umfassen auch
- Gesundheits- und Krankenpflegehelferinnen und Gesundheits- und Krankenpflegehelfer
 - Krankenpflegehelferinnen und Krankenpflegehelfer
 - Gesundheits- und Krankenpflegerinnen und Gesundheits- und Krankenpfleger
 - Krankenschwestern und Krankenpfleger
 - Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen und Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger
 - Kinderkrankenschwestern und Kinderkrankenpfleger

Von der bisherigen Kr-Anwendungstabelle in die neue Pflege-Tabelle (in Euro | gültig ab 1. Januar 2017)

Kr-Anwendungstabelle	P-Tabelle Entgeltgruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
		Stufe 1	Stufe 2 nach 1 Jahr in Stufe 1	Stufe 3 nach 2 Jahren in Stufe 2	Stufe 4 nach 3 Jahren in Stufe 3	Stufe 5 nach 4 Jahren in Stufe 4	Stufe 6 nach 5 Jahren in Stufe 5
KR 12a	P 16**	–	3.957,76	4.096,51	4.544,51	5.066,75	5.297,11
KR 11b	P 15**	–	3.872,77	3.999,74	4.317,18	4.697,09	4.842,18
KR 11a	P 14**	–	3.779,07	3.902,98	4.212,74	4.633,60	4.710,40
KR 10a	P 13**	–	3.685,38	3.806,21	4.108,29	4.326,40	4.382,72
KR 9d	P 12**	–	3.497,98	3.612,67	3.899,39	4.075,52	4.157,44
KR 9c	P 11**	–	3.310,59	3.419,14	3.690,50	3.870,72	3.952,64
KR 9b	P 10**	–	3.123,20	3.225,60	3.512,32	3.650,56	3.737,60
KR 9a	P 9**	–	2.969,60	3.123,20	3.225,60	3.420,16	3.502,08
KR 8a	P 8*	–	2.732,33	2.865,46	3.036,16	3.174,02	3.365,23
KR 7a	P 7*	–	2.575,02	2.732,33	2.974,36	3.095,36	3.220,01
KR 4a	P 6	2.153,91	2.308,81	2.454,02	2.762,59	2.841,25	2.986,43
KR 3a	P 5	2.060,76	2.272,49	2.333,03	2.429,82	2.502,44	2.673,03

Die bisher in der Kr-Anwendungstabelle in einigen Kr-Gruppen von der allgemeinen Tabelle abweichenden **Stufenlaufzeiten** wurden mit Einführung der P-Tabelle angeglichen.

Die **Überleitung** erfolgt stufengleich und unter Beibehaltung der in ihrer Stufe zurückgelegten Stufenlaufzeit

Fällt die bisherige Stufe weg, erfolgt die Überleitung in die nächsthöhere Stufe. Die Stufenlaufzeit beginnt in diesem Fall von Neuem.

Ist durch die Verkürzung der Stufenlaufzeit am Tag der Überleitung die Stufenlaufzeit zum Erreichen der nächsthöheren Stufe erfüllt, beginnt in dieser nächsthöheren Stufe die Stufenlaufzeit von Neuem.

* Stufenlaufzeit Stufe 2: 3 Jahre.

** Wegfall der Stationsleitungszulagen 46,02 bzw. 30,00 Euro.

Zu Leitungskräften in der Pflege

▶ siehe Seite 11.



JMG / PIXELIO.DE

Entgeltgruppe P 5

Pflegehelferinnen und Pflegehelfer mit entsprechender Tätigkeit.

Entgeltgruppe P 6

Pflegehelferinnen und Pflegehelfer mit mindestens einjähriger Ausbildung und entsprechender Tätigkeit.

Entgeltgruppe P 7

Pflegerinnen und Pfleger mit mindestens dreijähriger Ausbildung und entsprechender Tätigkeit.

Entgeltgruppe P 8

1. Pflegerinnen und Pfleger der Entgeltgruppe 7a, deren Tätigkeit sich aufgrund besonderer Schwierigkeit erheblich aus der Entgeltgruppe 7a heraushebt.

Protokollerklärung zur Fallgruppe 1

Tätigkeiten, die sich aufgrund besonderer Schwierigkeit aus Entgeltgruppe P 7 herausheben, sind solche

– in Spezialbereichen, in denen eine Fachweiterbildung nach der DKG-Empfehlung zur Weiterbildung von Gesundheits- und (Kinder-) Krankenpflegekräften vorgesehen ist, oder

– die ohne in Spezialbereichen tätig zu sein, folgende besondere pflegerische Aufgaben wahrnehmen:

- Wundmanagerin / Wundmanager,
- Gefäßassistentin / Gefäßassistent,
- Breast Nurse/Lactation,
- Painnurse.

– im Case- / Caremanagement.

2. Praxisanleiterinnen / Praxisanleiter in der Pflege mit berufspädagogischer Zusatzqualifikation nach bundesrechtlicher Regelung.

3. Hebammen und Entbindungspfleger mit mindestens dreijähriger Ausbildung und entsprechender Tätigkeit.

Entgeltgruppe P 9

1. Pflegerinnen und Pfleger mit mindestens dreijähriger Ausbildung mit abgeschlossener Fachweiterbildung und entsprechender Tätigkeit.

Protokollerklärung zur Fallgruppe 1

Es muss sich um eine Fachweiterbildung nach § 1 der DKG-Empfehlung zur pflegerischen Weiterbildung vom 29. September 2015 in der jeweiligen Fassung handeln oder es muss die Gleichwertigkeit des Weiterbildungsstandes nach § 21 dieser DKG-Empfehlung nachgewiesen worden sein.

2. Gesundheits- und Kranken- sowie Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen und -pfleger, mit erfolgreich abgeschlossener Fachweiterbildung zur Hygienefachkraft und entsprechender Tätigkeit.

Entgeltgruppe 9b (Anlage A zum TVöD)

Beschäftigte mit abgeschlossener Hochschulbildung und einer den Anforderungen nach § 37 Abs. 3 Satz 2 Pflegeberufsgesetz [Entwurf] entsprechenden Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

Entgeltgruppe 9c (Anlage A zum TVöD)

Beschäftigte, deren Tätigkeit sich dadurch aus der Entgeltgruppe 9b heraushebt, dass sie besonders verantwortungsvoll ist.

Entgeltgruppe 10 (Anlage A zum TVöD)

Beschäftigte, deren Tätigkeit sich mindestens zu einem Drittel durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Entgeltgruppe 9c heraushebt.

Entgeltgruppe 11 (Anlage A zum TVöD)

Beschäftigte, deren Tätigkeit sich durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Entgeltgruppe 9c heraushebt.

Entgeltgruppe 12 (Anlage A zum TVöD)

Beschäftigte, deren Tätigkeit sich durch das Maß der damit verbundenen Verantwortung erheblich aus der Entgeltgruppe 11 heraushebt.

II. Medizinisch-technische Assistentinnen und Assistenten

Vorbemerkungen

Medizinisch-technische Assistentinnen und Assistenten im Sinne dieses Abschnitts sind Medizinisch-technische Assistentinnen und Assistenten für Funktionsdiagnostik, Medizinisch-technische Laboratoriumsassistentinnen und -assistenten, Medizinisch-technische Radiologieassistentinnen und -assistenten und Veterinärmedizinisch-technische Assistentinnen und Assistenten.

Entgeltgruppe 7

Staatlich geprüfte Medizinisch-technische Assistentinnen und Assistenten mit entsprechender Tätigkeit.

Entgeltgruppe 8

Beschäftigte der Entgeltgruppe 7, die mindestens zu einem Viertel schwierige Aufgaben* erfüllen.

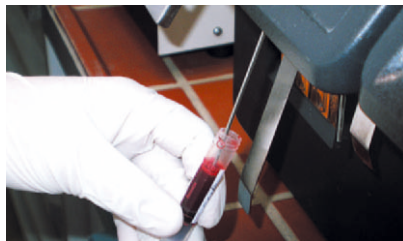
Entgeltgruppe 9a

Beschäftigte der Entgeltgruppe 7, die schwierige Aufgaben* erfüllen.

* »Schwierige Aufgaben« sind z.B.

- der Diagnostik vorausgehende technische Arbeiten bei selbständiger Verfahrenswahl auf histologischem, mikrobiologischem, hämatologischem, serologischem, molekularbiologischem oder quantitativ klinisch-chemischem Gebiet;
- die Durchführung von Untersuchungsverfahren zur röntgenologischen Funktionsdiagnostik;
- messtechnische Aufgaben und Hilfeleistung bei der Verwendung von radioaktiven Stoffen;
- schwierige medizinisch radiologische Verfahren;
- Tätigkeiten in der radiologischen Untersuchung von Kindern bis zum sechsten Lebensjahr;
- Bedienung eines Elektronenmikroskops sowie Vorbereitung der Präparate für Elektronenmikroskopie;
- Durchführung schwieriger molekularbiologischer Untersuchungsverfahren (z.B. Hybridisierung oder Blot), schwierige Hormonbestimmungen, schwierige Ferment-

- aktivitätsbestimmungen, schwierige gerinnungsphysiologische Untersuchungen);
- Vorbereitung und Durchführung von röntgenologischen Gefäßuntersuchungen in der Schädel-, Brust- und Bauchhöhle. Mitwirkung bei Herzkatheterisierungen, Schichtaufnahmen in den drei Dimensionen mit Spezialgeräten (CT, MRT, SPECT etc.), Arbeiten an Linearbeschleunigern, Durchführung von Szintigraphien unter Belastung (z.B. Myokardszintigraphie), szintigraphische Spezialuntersuchungen (z.B. Sentinel-szintigraphie);
- Durchführung von Untersuchungsverfahren, bei denen mehrere Untersuchungsmethoden kombiniert werden z.B. SPECT-CT;



RENAE STEBITZ (2)



AOK-MEDIENST

- Vorbereitung und Mitwirkung von röntgenologisch gestützten Gewebeentnahmen;
- Tätigkeiten in der Telemedizin oder Tele radiologie;
- Mitwirkung bei der Hirntodbestimmung oder
- invasive Eingriffe mit z.B. kryostatischen Maßnahmen im EPU-Labor.

Entgeltgruppe 9b

1. Beschäftigte der Entgeltgruppe 7, die als Hilfskräfte bei wissenschaftlichen Forschungsaufgaben mit einem besonders hohen Maß von Verantwortlichkeit tätig sind.
2. Beschäftigte der Entgeltgruppe 7, die mindestens zur Hälfte eine oder mehrere der folgenden Aufgaben erfüllen:

- Wartung und Kalibrierung von hochwertigen und schwierig zu bedienenden Messgeräten (z.B. Autoanalyzern),
- Virusisolierungen oder ähnlich schwierige mikrobiologische Verfahren, Gewebezüchtungen, schwierige Antikörperbestimmungen (z.B. Coombs-Test),
- schwierige intraoperativen Röntgenaufnahmen,
- Interoperatives Monitoring, Mitwirkung bei der prächirurgischen Epilepsiediagnostik und OP, Mitwirkung bei der Implantation von Hirnelektroden, Mitwirkung bei der Komadiagnostik,
- Vorbereitung und Mitwirkung bei der Protonentherapie.



III. Diätassistentinnen und Diätassistenten

Entgeltgruppe 5

Beschäftigte in der Tätigkeit von Diätassistentinnen und Diätassistenten.

Entgeltgruppe 7

Staatlich anerkannte Diätassistentinnen und Diätassistenten mit entsprechender Tätigkeit.

Entgeltgruppe 8

Beschäftigte der Entgeltgruppe 7, die mindestens zu einem Viertel schwierige Aufgaben* erfüllen.

Entgeltgruppe 9a

Beschäftigte der Entgeltgruppe 7, die schwierige Aufgaben* erfüllen.



ANDREAS BOHNSTENGEL / Wikimedia / CC BY-SA 3.0

* »Schwierige Aufgaben« sind z.B.

Diätberatung von einzelnen Patienten, selbständige Durchführung von Ernährungserhebungen, Mitarbeit bei Grundlagenforschung im Fachbereich klinische Ernährungslehre, Herstellung und Berechnung spezifischer Diätformen bei dekompensierten Leberzirrhosen, Niereninsuffizienz, Hyperlipidämien, Stoffwechsel-Bilanz-Studien, Mal-digestion und Malabsorption, nach Shuntoperationen, Kalzium-Test-Diäten, spezielle Anfertigung von Sonderernährung für Patienten auf Intensiv- und Wachstationen.

Entgeltgruppe 9b

Beschäftigte der Entgeltgruppe 7 mit Fortbildung zur Ernährungsberaterin oder zum Ernährungsberater oder mit vergleichbarer Fortbildung (z.B. Diabetesberaterin/Diabetesberater) und entsprechender Tätigkeit.

IV. a) Ergotherapeutinnen und Ergotherapeuten

Entgeltgruppe 5

Beschäftigte in der Tätigkeit von Ergotherapeutinnen und Ergotherapeuten.

Entgeltgruppe 7

Ergotherapeutinnen und Ergotherapeuten mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit.

Entgeltgruppe 8

Beschäftigte der Entgeltgruppe 7, die mindestens zu einem Viertel schwierige Aufgaben* erfüllen.

Entgeltgruppe 9a

Beschäftigte der Entgeltgruppe 7, die schwierige Aufgaben* erfüllen.

IV. b) Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten

Entgeltgruppe 5

Beschäftigte in der Tätigkeit von Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten.

Entgeltgruppe 7

Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit.

Entgeltgruppe 8

Beschäftigte der Entgeltgruppe 7, die mindestens zu einem Viertel schwierige Aufgaben* erfüllen.

Entgeltgruppe 9a

Beschäftigte der Entgeltgruppe 7, die schwierige* Aufgaben erfüllen.

* »Schwierige Aufgaben« sind z.B.

Physiotherapie nach Lungen oder Herzoperationen, nach Herzinfarkten, bei Quer-

* »Schwierige Aufgaben« sind z.B.

Ergotherapie bei Querschnittslähmungen, in Kinderlähmungsfällen, bei Schlaganfällen, mit spastisch Gelähmten, in Fällen von Dysmelien oder bei Kleinkindern bis sechs Jahren.

Entgeltgruppe 9b

Beschäftigte der Entgeltgruppe 7, die mindestens zur Hälfte folgende Aufgabe erfüllen: Ergotherapie bei Patientinnen oder Patienten mit Demenz.

schnittslähmungen, in Kinderlähmungsfällen, mit spastisch Gelähmten, in Fällen von Dysmelien, nach Verbrennungen 2. und 3. Grades, bei Kleinkindern bis sechs Jahren.

Entgeltgruppe 9b

Beschäftigte der Entgeltgruppe 7, die mindestens zur Hälfte eine oder mehrere der folgenden Aufgaben erfüllen: Physiotherapie bei Patientinnen oder Patienten mit Demenz oder auf einer Intensivstation nach einem Polytrauma.



V. Logopädinnen und Logopäden

Entgeltgruppe 5

Beschäftigte in der Tätigkeit von Logopädinnen und Logopäden mit staatlicher Anerkennung.

Entgeltgruppe 7

Logopädinnen und Logopäden mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit.

Entgeltgruppe 8

Beschäftigte der Entgeltgruppe 7, die mindestens zu einem Viertel schwierige Aufgaben* erfüllen.

Entgeltgruppe 9a

Beschäftigte der Entgeltgruppe 7, die schwierige Aufgaben* erfüllen.

* »Schwierige Aufgaben« sind z.B.

die Erhebung der logopädisch relevanten Anamnese sowie die Auswahl und Durchführung geeigneter Untersuchungsverfahren bei Kindern, die Erstellung patientenbezogener therapeutischer Konzepte unter Berücksichtigung der jeweiligen individuellen Störungsbilder bei Demenzen oder nach Hirnverletzungen, die Behandlung von Kehlkopfflohen, von Patientinnen und Patienten nach Schlaganfällen oder anderen Hirnverletzungen, die Behandlung von schwer intelligenzgeminderten Patientinnen und Patienten oder von Patientinnen und Patienten mit frühkindlichen Hirnschäden oder anderen schweren Erkrankungen mit lang anhaltenden und schweren Auswirkungen auf die Sprachentwicklung sowie Durchführung von Therapien bei Kindern mit Sprachentwicklungsstörungen.

Entgeltgruppe 9b

1. Beschäftigte der Entgeltgruppe 7, die als Hilfskräfte bei wissenschaftlichen Forschungsaufgaben mit einem besonders hohen Maß von Verantwortlichkeit tätig sind.

2. Beschäftigte der Entgeltgruppe 7, die mindestens zur Hälfte eine oder mehrere der folgenden Aufgaben erfüllen:

- Behandlung von Dysphagien (Schluckstörungen) oder Sprach- und Sprechstörungen im Zusammenhang mit neurologischen Erkrankungen oder Demenzen oder im geriatrischen Bereich,
- Behandlung von Dysphagien und Fütterstörungen von Säuglingen,
- Durchführung des Trachealkanülenmanagements.

VI. Pharmazeutisch-technische Assistentinnen und Assistenten

Entgeltgruppe 7

Pharmazeutisch-technische Assistentinnen und Assistenten mit staatlicher Erlaubnis und entsprechender Tätigkeit.

Entgeltgruppe 8

Pharmazeutisch-technische Assistentinnen und Assistenten der Entgeltgruppe 7, die mindestens zu einem Viertel schwierige Aufgaben* erfüllen.

Entgeltgruppe 9a

Pharmazeutisch-technische Assistentinnen und Assistenten der Entgeltgruppe 7, die schwierige Aufgaben* erfüllen.

* »Schwierige Aufgaben« sind z.B.

Tätigkeiten unter Reinraumlufumbedingungen wie die sterile Herstellung von Zytostatikazubereitungen, Mischbeuteln zur parenteralen Anwendung und applikationsfertigen Spritzen, Infusionen und Injektionen oder Augensalben und -tropfen; schwierige Identitäts- und Reinheitsprüfungen nach Deutschem Arzneibuch, gravimetrische, titrimetri-

sche oder fotometrische Bestimmungen, Komplexometrie, Leitfähigkeitsmessungen, oder chromatografische Analysen.

Entgeltgruppe 9b

1. Pharmazeutisch-technische Assistentinnen und Assistenten mit entsprechender Tätigkeit, die als Hilfskräfte bei wissenschaftlichen Forschungsaufgaben mit einem besonders hohen Maß von Verantwortlichkeit tätig sind.

2. Beschäftigte der Entgeltgruppe 7 mit Fortbildung als Spezialistin oder Spezialist für Krankenhaus- und krankenhausversorgende Apotheken und entsprechender Tätigkeit.



VII. Audiologie-Assistentinnen und Audiologie-Assistenten

Vorbemerkung

Die Bezeichnung »Audiologieassistentinnen und Audiologieassistenten« umfasst auch Audiometristinnen und Audiometristen.

Entgeltgruppe 5

Beschäftigte in der Tätigkeit von Audiologieassistentinnen und Audiologieassistenten.

Entgeltgruppe 7

Audiologieassistentinnen und Audiologieassistenten mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit.

Entgeltgruppe 8

Beschäftigte der Entgeltgruppe 7, die mindestens zu einem Viertel schwierige Aufgaben* erfüllen.

Entgeltgruppe 9a

Beschäftigte der Entgeltgruppe 7, die schwierige Aufgaben* erfüllen.

* »Schwierige Aufgaben« sind z.B.

– Fertigung von Sprach-, Spiel- und Reflexaudiogrammen,

- Hörprüfung oder Hörtraining bei Kleinkindern und Menschen mit Einschränkungen oder
- Gehörgeräteanpassung und Gehörerziehung.

Entgeltgruppe 9b

1. Beschäftigte der Entgeltgruppe 7, die als Hilfskräfte bei wissenschaftlichen Forschungsaufgaben mit einem besonders hohen Maß von Verantwortlichkeit tätig sind.

2. Beschäftigte der Entgeltgruppe 7, die mindestens zur Hälfte eine oder mehrere der folgenden Aufgaben erfüllen:

- Hörprüfungen bei Säuglingen oder schwersterkrankten Patientinnen und Patienten,
- Durchführung des Hörtrainings nach Cochlea-Implantationen,
- Mitwirkung bei der BAHA- oder Soundbridge-Versorgung, Hörtraining nach der Versorgung mit BAHA- oder Soundbridge-Implantaten,
- spezifische Diagnostik (z.B. BERA-Untersuchung) während Operationen.

VIII. Orthoptistinnen und Orthoptisten

Entgeltgruppe 5

Beschäftigte in der Tätigkeit von Orthoptistinnen und Orthoptisten.

Entgeltgruppe 7

Orthoptistinnen und Orthoptisten mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung und entsprechender Tätigkeit.

Entgeltgruppe 8

Beschäftigte der Entgeltgruppe 7, die mindestens zu einem Viertel schwierige Aufgaben* erfüllen.

Entgeltgruppe 9a

Beschäftigte der Entgeltgruppe 7, die schwierige Aufgaben* erfüllen.

* »Schwierige Aufgaben« sind z.B.

- Behandlung eingefahrener beidäugiger Anomalien, exzentrischer Fixationen oder Kleinstanomalien,
- Messungen bei Doppelbildern,
- Anpassung von Prismenbrillen,
- Kontaktlinsenanpassung bei komplizierten Hornhautsituationen (z.B. Ausdünnung der Hornhaut, Hornhautnarben, Zustand nach der operativen Entfernung der Hornhaut),
- Durchführung orthoptistischer oder plebtischer Schulungen.

Entgeltgruppe 9b

1. Beschäftigte der Entgeltgruppe 7, die als Hilfskräfte bei wissenschaftlichen Forschungsaufgaben mit einem besonders hohen Maß von Verantwortlichkeit tätig sind.

2. Beschäftigte der Entgeltgruppe 7, die mindestens zur Hälfte eine oder mehrere der folgenden Aufgaben erfüllen:

- orthoptische Untersuchungen bei Säuglingen, Kleinkindern oder geistig behinderten Patienten mit Schielerkrankungen oder Nystagmus,
- diagnostische Untersuchungen zur Vorbereitung auf Schieloperationen und Mitwirken bei der Dosierung der Operationsstrecken,
- Durchführung und Auswertung von VEP-Messungen,
- Untersuchung von komplizierten infra- und supranukleären Mobilitätsstörungen sowie nystagmusbedingten Kopfwangshaltungen an z.B. Tangentenskalen oder Synoptometern,
- neuroophthalmologische Untersuchungen bei Orbitaerkrankungen (z.B. Tumorerkrankungen).

IX. Masseurin und medizinische Bademeister

Entgeltgruppe 3

Beschäftigte in der Tätigkeit von Masseurinnen und medizinischen Bademeistern.

Entgeltgruppe 5

Masseurinnen und medizinische Bademeisterinnen sowie Masseurin und medizinische Bademeister mit entsprechender Tätigkeit.

Entgeltgruppe 6

Beschäftigte der Entgeltgruppe 5, die mindestens zu einem Viertel schwierige Aufgaben erfüllen.

»Schwierige Aufgaben« sind z.B.

Verabreichung von Kohlensäure- und Sauerstoffbädern bei Herz- und Kreislaufbeschwerden, Massage- oder Bäderbehandlung nach Schlaganfällen oder bei Kinderlähmung, Massagebehandlung von Frischoperierten.

X. Medizinische / Zahnmedizinische Fachangestellte

XI. Pharmazeutisch-kaufmännische Angestellte

XII. Podologinnen und Podologen

XIII. Medizinische Dokumentarinnen und Dokumentare

Auf diese Beschäftigten finden die allgemeinen Tätigkeitsmerkmale (Abschnitt V Teil 2 des »Gemeinsamen Papiers« vom 21. Oktober 2013) Anwendung.



AOK-MEDIENFEST

XIV. Präparationstechnische Assistentinnen und Assistenten, Sektionsgehilfinnen und Sektionsgehilfen

Auf Beschäftigte als Biologiemodellmacherinnen und Biologiemodellmacher oder Präparationstechnische Assistentinnen und Assistenten finden die Tätigkeitsmerkmale für Beschäftigte in der Konservierung, Restaurierung, Präparierung und Grabungstechnik Anwendung.

Bei Sektionsgehilfinnen / Sektionsgehilfen werden keine speziellen Tätigkeitsmerkmale ausgebracht.

XV. Zahntechnikerinnen und Zahntechniker

Entgeltgruppe 6

Zahntechnikerinnen und Zahntechniker mit entsprechender Tätigkeit.

Entgeltgruppe 7

Beschäftigte der Entgeltgruppe 6, die schwierige Aufgaben erfüllen.

»Schwierige Aufgaben« sind z.B.

Tätigkeiten in der zahnärztlichen Keramik, in der Kiefer-Orthopädie, in der Parallelometer-technik, in der Vermessungstechnik für Einstückgussprothesen oder in der Geschiebetechnik.

Entgeltgruppe 8

1. Beschäftigte der Entgeltgruppe 6 mit Tätigkeiten, die Kenntnisse in der kieferchirurgischen Prothetik erfordern, oder die Epithesen herstellen.

2. Zahntechnikermeisterinnen und Zahn-technikermeister mit entsprechender Tätigkeit.

Entgeltgruppe 9a

Beschäftigte der Entgeltgruppe 8 Fallgruppe 2 mit Tätigkeiten, die Kenntnisse in der kieferchirurgischen Prothetik erfordern, oder die Epithesen herstellen

Entgeltgruppe 9b

Beschäftigte der Entgeltgruppen 6 oder 8, die als Hilfskräfte bei wissenschaftlichen Forschungsaufgaben mit einem besonders hohen Maß von Verantwortlichkeit tätig sind.

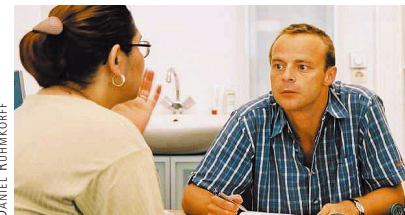
XVI. Desinfektoren

Bei Desinfektorinnen / Desinfektoren werden keine speziellen Tätigkeitsmerkmale ausgebracht.

XVII. Psychologische Psychotherapeutinnen und -therapeuten sowie Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und -therapeuten

Entgeltgruppe 14

Psychologische Psychotherapeuten sowie Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten und – soweit nach dem jeweiligen Landesrecht vorgesehen – mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit.



DANIEL RUHMKORFF

XVIII. Leitungskräfte Pflege

Vorbemerkungen

1. Die Tarifvertragsparteien legen dem Aufbau der Tätigkeitsmerkmale für Leitungskräfte in der Pflege folgende regelmäßige Organisationsstruktur zu Grunde:

a) ¹Die Gruppen- bzw. Teamleitung stellt die unterste Leitungsebene dar. ²Einer Gruppen- bzw. einer Teamleitung sind in der Regel nicht mehr als neun Beschäftigte unterstellt.

b) ¹Die Station ist die kleinste organisatorische Einheit. ²Einer Stationsleitung sind in der Regel nicht mehr als zwölf Beschäftigte unterstellt.

c) ¹Ein Bereich bzw. eine Abteilung umfasst in der Regel mehrere Stationen. ²Einer Bereichs- bzw. Abteilungsleitung sind in der Regel nicht mehr als 48 Beschäftigte unterstellt.

Bei der Zahl der unterstellten Beschäftigten zählen Teilzeitbeschäftigte entsprechend dem Verhältnis der mit ihnen im Arbeitsvertrag vereinbarten Arbeitszeit zur regelmäßigen Arbeitszeit einer/eines Vollzeitbeschäftigten. Für die Eingruppierung ist es unschädlich, wenn im Organisations- und Stellenplan

zur Besetzung ausgewiesene Stellen nicht besetzt sind.

2. Soweit für vergleichbare organisatorische Einheiten von den vorstehenden Bezeichnungen abweichende Bezeichnungen verwandt werden, ist dies unbeachtlich.

Entgeltgruppe P 9

Beschäftigte als ständige Vertreterinnen/Vertreter von Gruppenleiterinnen/Gruppenleitern bzw. Teamleiterinnen/Teamleitern.

Entgeltgruppe P 10

1. Beschäftigte als Gruppenleiterinnen/Gruppenleiter bzw. Teamleiterinnen/Teamleiter.
2. Beschäftigte als ständige Vertreterinnen/Vertreter von Gruppenleiterinnen/Gruppenleitern bzw. Teamleiterinnen/Teamleitern der Entgeltgruppe P 11 Fallgruppe 1.

Entgeltgruppe P 11

1. Beschäftigte als Gruppenleiterinnen/Gruppenleiter bzw. Teamleiterinnen/Teamleiter mit einem höheren Maß von Verantwortlichkeit oder von großen Gruppen bzw. Teams.
2. Beschäftigte als ständige Vertreterinnen/Vertreter von Stationsleiterinnen/Stationsleitern.

Entgeltgruppe P 12

1. Beschäftigte als Stationsleiterinnen/Stationsleiter.
2. Beschäftigte als ständige Vertreterinnen/Vertreter von Stationsleiterinnen/Stationsleitern der Entgeltgruppe P 13 oder von Bereichsleiterinnen/Bereichsleitern bzw. Abteilungsleiterinnen/Abteilungsleitern.

Entgeltgruppe P 13

Beschäftigte als Stationsleiterinnen/Stationsleiter mit einem höheren Maß von Verantwortlichkeit oder von großen Stationen.

Entgeltgruppe P 14

1. Beschäftigte als Bereichsleiterinnen/Bereichsleiter bzw. Abteilungsleiterinnen/Abteilungsleiter.
2. Beschäftigte als ständige Vertreterinnen/Vertreter von Bereichsleiterinnen/Bereichsleitern der Entgeltgruppe P 15.

Entgeltgruppe P 15

Beschäftigte als Bereichsleiterinnen/Bereichsleiter bzw. Abteilungsleiterinnen/Abteilungsleiter, deren Tätigkeit sich durch den Umfang und die Bedeutung ihres Aufgabengebietes sowie durch große Selbständigkeit erheblich aus der Entgeltgruppe P 14 heraus-

hebt oder von großen Bereichen bzw. Abteilungen.

Entgeltgruppe P 16

Beschäftigte der Entgeltgruppe P 15, deren Tätigkeit sich durch das Maß der damit verbundenen Verantwortung erheblich aus der Entgeltgruppe P 15 heraushebt.

Entgeltgruppe 13 (Anlage A zum TVöD)

1. Beschäftigte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.
2. Beschäftigte in Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen, deren Tätigkeit wegen der Schwierigkeit der Aufgaben und der Größe ihrer Verantwortung ebenso zu bewerten ist wie Tätigkeiten nach Fallgruppe 1.

Entgeltgruppe 14 (Anlage A zum TVöD)

1. Beschäftigte der Entgeltgruppe 13 Fallgruppe 1 sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, deren Tätigkeit sich – mindestens zu einem Drittel durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung oder

– mindestens zu einem Drittel durch das Erfordernis hochwertiger Leistungen bei besonders schwierigen Aufgaben aus der Entgeltgruppe 13 Fallgruppe 1 heraushebt.

2. Beschäftigte in Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen, deren Tätigkeit wegen der Schwierigkeit der Aufgaben und der Größe ihrer Verantwortung ebenso zu bewerten ist wie Tätigkeiten nach Fallgruppe 1.

Entgeltgruppe 15 (Anlage A zum TVöD)

1. Beschäftigte der Entgeltgruppe 13 Fallgruppe 1 sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, deren Tätigkeit sich – durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung sowie – erheblich durch das Maß der damit verbundenen Verantwortung aus der Entgeltgruppe 13 Fallgruppe 1 heraushebt.

2. Beschäftigte in Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen, deren Tätigkeit wegen der Schwierigkeit der Aufgaben und der Größe ihrer Verantwortung ebenso zu bewerten ist wie Tätigkeiten nach Fallgruppe 1.



XIX. Leitungskräfte Gesundheitsberufe (außer Pflege)

Vorbemerkungen

1. Die Tarifvertragsparteien legen dem Aufbau der Tätigkeitsmerkmale für Abteilungs-, Gruppen- bzw. Teamleitung (organisatorische Einheit) bei Gesundheitsberufen (außerhalb Pflege) folgende regelmäßige Organisationsstruktur zu Grunde:

a) Der Leitung einer kleineren organisatorischen Einheit sind in der Regel nicht mehr als neun Beschäftigte unterstellt.

b) Der Leitung einer größeren organisatorischen Einheit sind in der Regel nicht mehr als 16 Beschäftigte unterstellt.

c) Der Leitung einer besonders großen organisatorischen Einheit sind in der Regel mehr als 24 Beschäftigte unterstellt.

Bei der Zahl der unterstellten Beschäftigten zählen Teilzeitbeschäftigte entsprechend dem Verhältnis der mit ihnen im Arbeits-

vertrag vereinbarten Arbeitszeit zur regelmäßigen Arbeitszeit einer/eines Vollzeitbeschäftigten. Für die Eingruppierung ist es unschädlich, wenn im Organisations- und Stellenplan zur Besetzung ausgewiesene Stellen nicht besetzt sind.

2. Soweit für vergleichbare organisatorische Einheiten von den vorstehenden Bezeichnungen abweichende Bezeichnungen verwandt werden, ist dies unbeachtlich.

Entgeltgruppe 9b

Beschäftigte als Leiterinnen/Leiter einer kleineren organisatorischen Einheit.

Entgeltgruppe 9c

Beschäftigte als ständige Vertreterinnen/Vertreter von Leiterinnen/Leitern der Entgeltgruppe 10 Fallgruppe 1.

Entgeltgruppe 10

1. Beschäftigte als Leiterinnen/Leiter einer größeren organisatorischen Einheit.

2. Beschäftigte als ständige Vertreterinnen/Vertreter von Leiterinnen/Leitern der Entgeltgruppe 11.

Entgeltgruppe 11

Beschäftigte als Leiterinnen/Leiter einer besonders großen organisatorischen Einheit.

Entgeltgruppe 12

Beschäftigte, deren Tätigkeit sich durch das Maß der damit verbundenen Verantwortung erheblich aus der Entgeltgruppe 11 heraushebt.

XX. Lehrkräfte Pflege

Entgeltgruppe 10

Lehrkräfte mit entsprechender Zusatzqualifikation.

Entgeltgruppe 11

1. Lehrkräfte an Krankenpflegeschulen mit abgeschlossener Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit.

2. Beschäftigte der Entgeltgruppe 10 als stellvertretende Leitung oder Fachbereichsleiterinnen und Fachbereichsleiter einer Schule für Entbindungspflege.

Entgeltgruppe 12

1. Beschäftigte der Entgeltgruppe 10 Fallgruppe 1 als Leiterinnen und Leiter einer Schule für Entbindungspflege.

2. Beschäftigte der Entgeltgruppe 11 Fallgruppe 1 als stellvertretende Leitung oder Fachbereichsleiterin und Fachbereichsleiter einer Schule für Entbindungspflege.

Entgeltgruppe 13

1. Lehrkräfte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und – soweit nach dem jeweiligen Landesrecht vorgesehen – mit erfolgreich absolviertem Vorbereitungsdienst (Referendariat) mit entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

2. Beschäftigte der Entgeltgruppe 11 Fallgruppe 1 als Leiterinnen und Leiter einer Schule für Entbindungspflege.

Entgeltgruppe 14

1. Stellvertretende Leiterinnen und Leiter einer Schule.

2. Fachbereichsleiterinnen und Fachbereichsleiter.

Entgeltgruppe 15

Leiterinnen und Leiter einer Schule.

XXI. Lehrkräfte an staatlich anerkannten Lehranstalten für medizinische Berufe

Entgeltgruppe 9c Lehrkräfte.

Entgeltgruppe 10 Lehrkräfte mit entsprechender Zusatzqualifikation.

Entgeltgruppe 11 1. Lehrkräfte mit abgeschlossener Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit. 2. Beschäftigte der EG 10 als stellvertretende Leitung oder Fachbereichsleiterinnen und Fachbereichsleiter einer Schule.

Entgeltgruppe 12 1. Beschäftigte der Entgeltgruppe 10 als Leiterinnen und Leiter einer Schule. 2. Beschäftigte der Entgeltgruppe 11 Fallgruppe 1 als stellvertretende Leitung oder Fachbereichsleiterin und Fachbereichsleiter einer Schule.

Entgeltgruppe 13 1. Lehrkräfte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und – soweit nach dem jeweiligen Landesrecht vorgesehen – mit erfolgreich absolviertem Vorbereitungsdienst (Referendariat) mit entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben. 2. Beschäftigte der Entgeltgruppe 11 Fallgruppe 1 als Leiterinnen und Leiter einer Schule.

Entgeltgruppe 14 Beschäftigte der Entgeltgruppe 13 Fallgruppe 1 als stellvertretende Leitung oder Fachbereichsleiterin und Fachbereichsleiter einer Schule.

Entgeltgruppe 15 Beschäftigte der Entgeltgruppe 13 Fallgruppe 1 als Leiterinnen und Leiter einer Schule.

XXII. Neue Berufe / Tätigkeiten im Gesundheitsbereich

OTA / ATA (Ausbildung nach DKG) Eingruppierung wie Krankenpflege mit mind. 3-jähriger Ausbildung und entsprechenden Tätigkeiten bzw. in Spezialbereichen.

Technische AssistentInnen (BTA, ChemTA, PhTA, CyTA) Eingruppierung nach den Merkmalen Meister, Techniker, Ingenieure (Ausnahme CyTA: Eingruppierung wie Med.-techn. Ass.).

Kardiotechniker/in Eingruppierung nach den Merkmalen Meister, Techniker, Ingenieure.

Weil es um MEHR geht!

Ein Cent vom Euro für ...

- Erhalt und Ausbau tariflicher Leistungen
- kostenlosen Rechtsschutz vor Arbeits- und Sozialgerichten
- Unterstützung bei Streiks, bei Unfällen in der Freizeit und in besonderen Notfällen
- Weiterbildungsmöglichkeiten in vielen Bereichen für betriebliche Interessenvertretungen und Mitglieder
- kompetente Ansprechpartner/innen bei Problemen rund ums Arbeitsleben: Arbeits- und Ausbildungsvertrag, Tarife, Arbeitszeugnis, Mobbing, Qualifizierung, Abmahnungen, geringfügige Beschäftigung, Hartz IV, Arbeitslosengeld ...



www.macht-immer-sinn.de



RALE SPIEGEL / FOTOTEAM VER.DI HESSEN

Allgemeine Tabelle bzw. EG-Tabelle (in Euro | gültig ab 1. Januar 2017)

Entgeltgruppe (EG)	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15Ü		5.459,14	6.051,16	6.612,04	6.985,97	7.073,20
15	4.280,05	4.748,72	4.923,20	5.546,38	6.020,00	6.331,60
14	3.876,23	4.299,99	4.549,26	4.923,20	5.496,55	5.808,12
13	3.573,37	3.963,48	4.175,38	4.586,64	5.159,99	5.396,82
12	3.204,27	3.552,17	4.050,72	4.486,96	5.047,84	5.297,11
11	3.095,36	3.427,56	3.676,82	4.050,72	4.592,90	4.842,18
10	2.986,43	3.302,89	3.552,17	3.801,47	4.275,08	4.387,25
9c	2.897,54	3.145,50	3.442,50	3.664,61	3.997,76	4.142,12
9b	2.648,85	2.925,94	3.071,16	3.464,92	3.776,53	4.025,78
9a	2.648,85	2.896,81	3.071,16	3.464,92	3.552,82	3.776,53
8	2.485,48	2.744,42	2.865,46	2.974,36	3.095,36	3.171,59
7	2.333,03	2.575,02	2.732,33	2.853,36	2.944,10	3.028,81
6	2.289,44	2.526,62	2.647,62	2.762,59	2.841,25	2.919,91
5	2.197,47	2.423,78	2.538,73	2.653,69	2.738,39	2.798,90
4	2.093,40	2.308,81	2.454,02	2.538,73	2.623,44	2.673,03
3	2.060,76	2.272,49	2.333,03	2.429,82	2.502,44	2.568,98
2Ü	1.973,60	2.175,71	2.248,31	2.345,12	2.411,66	2.461,30
2	1.908,26	2.103,09	2.163,60	2.224,12	2.357,19	2.496,38
1		1.711,04	1.740,08	1.776,39	1.810,25	1.897,38

Im Zuge der Tarifverhandlungen über eine neue Entgeltordnung wurde die Entgeltgruppe 9 in zwei Entgeltgruppen geteilt: Entgeltgruppe 9a und 9b.

Die Entgeltgruppe 9a entspricht den Werten der ehemaligen so genannten kleinen EG 9 mit jetzt auch 6 Stufen und gleichen Stufenlaufzeiten wie alle anderen Entgeltgruppen.

Die Entgeltgruppe 9b entspricht den Werten der so genannten großen EG 9. Diese Entgeltgruppe hat bis auf den Namen keine weitere Änderung.

Zusätzlich wird eine neue Entgeltgruppe 9c eingefügt. Diese Entgeltgruppe wurde mit neuen Werten versehen, die zwischen der »alten« EG 9 und 10 liegen.